

Amtsgericht Wildeshausen

Delmenhorster Straße 17,

27793 Wildeshausen

04431 - 84-0

zuständig für:

Stadt Wildeshausen, Gemeinde Dötlingen,

Samtgemeinde Harpstedt,

Gemeinde Großenkneten

Zentrale Rechtsantragstelle

Merkblatt für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Wildeshausen ist montags bis freitags zwischen 09:00 und 12:00 Uhr für Sie da. Im Notfall auch nach telefonischer Terminabsprache.

Bitte bringen Sie möglichst folgende Unterlagen mit (je nach Art der Tat):

- schriftliche Auflistung der einzelnen Vorfälle mit Angaben zu den Zeiten und dem genauen Geschehen;
- ärztliche Atteste über Verletzungen;
- Kopie des Protokolls und Tagebuchnummer der Anzeige bei der Polizei;
- Beweismittel (z.B. Drohbriefe, bei Bedrohungen: per E-Mail > Ausdrucke, per SMS, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter oder direkter Äußerung Ihnen gegenüber > möglichst genaue schriftliche Darstellung der Inhalte).

Zu folgenden Fragen sollten Sie möglichst ausführliche Informationen geben können:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Täters
- Namen und Anschriften von etwaigen Zeugen
- Falls der Täter der (ehemalige) Ehegatte oder Lebensgefährte ist: Zeitraum, in dem Sie zusammenlebten
- Falls die Polizei einen Platzverweis verhängte: wann endet dieser?
- Ist bekannt, ob der Täter vorbestraft ist, Waffen besitzt, alkohol-/drogenabhängig?
- Bedrohte oder verletzte Sie der Täter schon früher (wann)?

Bitte stellen Sie sich darauf ein, möglichst vollständige und detaillierte Informationen zu den Ereignissen machen zu können (z.B. genaue Beschreibung von Bedrohungen oder Tötlichkeiten).

Rechtsberatung:

Das Amtsgericht gewährt keine Rechtsberatung. Falls Sie diese benötigen, sollten Sie einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin aufsuchen. Nach Beauftragung in der Angelegenheit gehört es zu seinen/ihren Aufgaben, den Antrag zu stellen.

Über Möglichkeiten der kostenlosen Rechtsberatung im Land Niedersachsen können Sie sich unter www.justizportal.niedersachsen.de informieren.

Verfahrenskostenhilfe:

Wer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nur zum Teil in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten) aufzubringen, erhält auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat.

Dazu müssen Sie bei der Antragstellung einen Erklärungsbogen ausfüllen und Ihre Angaben durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Einkommensnachweise, Mietvertrag etc.) belegen. Wichtig ist, dass Sie die Belege vollständig mitbringen.

Entscheidung durch das Familiengericht

Wenn Ihrem Antrag durch das Familiengericht ohne mündliche Verhandlung entsprochen worden ist, wird dieser mit der ergangenen Entscheidung vom Amtsgericht an die Polizei weitergeleitet und dort gespeichert werden. Die Polizei wird auch Ihr Wohnortrevier und das Wohnortrevier des Antragsgegners informieren.

Die Zustellung der einstweiligen Anordnung an den Antragsgegner erfolgt durch den Gerichtsvollzieher und wird für Sie durch das Familiengericht veranlasst.

Durchsetzung der gerichtlichen Anordnungen gegenüber dem Antragsgegner

Wenn der Antragsgegner gegen die gerichtlichen Anordnungen verstößt, macht er sich unabhängig von der Art des Verstoßes strafbar (§ 4 GewSchG), so dass Sie ihn bei der Polizei anzeigen sollten. (persönlich bei jeder Polizeidienststelle oder online unter www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de).

Daneben sollten Sie in jedem Falle beim Gericht die Festsetzung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft gegen den Antragsgegner beantragen. Nur dann kann es zu einem auferlegten Ordnungsgeld/ -haft kommen. Ein festgesetztes Ordnungsmittel wird vom Gericht gegen den Antragsgegner vollstreckt.

Legen Sie bitte sowohl bei der Polizei als auch beim Amtsgericht die Ausfertigung der einstweiligen Anordnung vor.

Abschließendes

Scheuen Sie sich nicht, diese Wege zu gehen. Es erfordert sicherlich viel Geduld und Engagement, ist aber auf jeden Fall lohnenswert.

Parallel sollten Sie ein sogenanntes Tagebuch führen, um später nachvollziehbar über das Geschehene berichten zu können.

Verständnisfragen können jederzeit bei Beratungsstellen, dem zuständigen Gericht oder der Polizei gestellt werden.